



# Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Stadt Bad Windsheim**

**Herausgeber:**

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

**Ansprechpartnerin:** Lisa Maria Wax

Telefon: 09841 66 89-105

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: [amtsblatt@bad-windsheim.de](mailto:amtsblatt@bad-windsheim.de)

Internet: <http://www.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

- Siehe Folgeseiten -



# STADT BAD WINDSHEIM

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Ortsübliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Einziehung**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2022 beabsichtigt die Stadt Bad Windsheim den im folgenden Lageplan türkis markierten öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg der Fl.Nr. 1088 der Gemarkung Bad Windsheim, gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.



Das Wegegrundstück ist hinsichtlich seiner Verkehrsbedeutung entbehrlich. Der Weg ist nicht befahrbar und als solcher in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit ortsüblich in der Zeit vom 15.08.2022 bis 15.11.2022 bekanntgemacht (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

Einwendungen und Stellungnahmen können innerhalb der nächsten drei Monate schriftlich oder zur Niederschrift an das Stadtbauamt, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim (im Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 32, Öffnungszeiten Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr, Do 08.30-18.00 Uhr) gerichtet werden.

Bad Windsheim, 04.08.2022  
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil der Anschlagtafel der Stadt Bad Windsheim

ausgehängt:

abgenommen:



## Sechste Satzung der Stadt Bad Windsheim zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS)

vom 29.07.2022

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### § 1 Änderung einer Satzung

Die Wasserabgabebesatzung vom 27. April 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2010 wird wie folgt geändert:

- (1) In den rechtlichen Grundlagen vor § 1 wird nach „Abs. 2“ „ bis 4“ eingefügt.
- (2) In § 1 wird als Absatz (3) „Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“ eingefügt.
- (3) In § 3, Begriffsbestimmung Grundstücksanschlüsse, wird „mit der Hauptabsperrvorrichtung“ durch „*mit dem Ausgangsventil*“ ersetzt.
- (4) In § 3 wird nach der Begriffsbestimmung für Grundstücksanschlüsse die neue Begriffsbestimmung „Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“ eingefügt.
- (5) In § 3 wird nach der Begriffsbestimmung für die Anschlussvorrichtung die neue Begriffsbestimmung „*Ausgangsventil Ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler*“ eingefügt.
- (6) In § 3, Begriffsbestimmung zur Übergabestelle, werden die Worte „hinter der Hauptabsperrvorrichtung“ durch die Worte „*hinter dem Ausgangsventil*“ ersetzt.
- (7) In § 3 wird die Begriffsbestimmung der Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) durch den Satz „*Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.*“ ergänzt.

- (8) In § 4 Abs. (1) werden nach „dass sein“ die Worte „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
- (9) In § 4 Abs. (2) wird im Satz 4 „Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.“ ergänzt.
- (10) In § 4 Abs. (4) wird „*Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.*“ als Satz 1 eingefügt. Im dann folgenden Satz 2 werden die Worte „das Benutzungsrecht“ durch die Worte „*ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht*“ ersetzt.
- (11) In § 5 Abs. (2) wird nach „Gartenbewässerung“ die Ergänzung „, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen“, sowie nach „verwendet werden“, die Ergänzung „, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
- (12) In § 7 Abs. (4) wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.“
- (13) In § 9 wird Abs. (1) gestrichen. Der bisherige Abs. (3) wird als Abs. (1) an den Anfang des Paragraphen verschoben. Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden zu den neuen Absätzen (3) und (4).
- (14) In § 10 wird der Abs. (3) aufgehoben.
- (15) In § 11 Abs. (4) wird als Satz 3 „Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.“ angefügt.
- (16) In § 13 werden in Satz 1 die Worte „Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume und zu“ gestrichen. Es werden die neuen Sätze 2 und 3 „*Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.*“ angefügt.
- (17) Nach § 19 wird der neue „§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ mit folgenden Absätzen eingefügt: „(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese. (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten

sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren. (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

- (18) In § 21 wird „§ 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.
- (19) In § 24 wird der bisherige Satz zum Absatz (1). Nach „Geldbuße“ wird „bis zu 2.500 Euro“ und nach „wer“ das Wort „vorsätzlich“ eingefügt. In Punkt 2. wird aus „§ 9 Abs. 5“ nun „§ 9 Abs. 4“.
- (20) In § 24 wird der neue Absatz (2) „Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.“ Angefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Windsheim, den 29. Juli 2022

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Jürgen Heckel



## **Neunzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 29.07.2022**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§1 Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Bad Windsheim vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:  
„Der Beitrag wird erhoben für
  1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
  2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.“
  
- (2) § 3 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:  
„(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.  
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“
  
- (3) In § 5 Abs. (1) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.“
  
- (4) § 5 Abs. (3) wird durch folgende neue Fassung ersetzt:  
„Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne

*Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.“*

- (5) § 5 Abs. (4) entfällt.
- (6) § 5 Abs. (5) wird zu Abs. (4) und erhält folgende neue Fassung:  
„Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.“
- (7) § 5 Abs. (6) wird zu Abs. (5) und erhält folgende neue Fassung:  
*„Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.“*
- (8) § 5 Abs. (7) entfällt.
- (9) In § 7 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- (10) In § 8 werden im Titel die Worte „der Kosten“ durch die Worte „des Aufwands“ ersetzt.
- (11) In § 8 Abs. (2) wird nach „Veränderung“ „, Stilllegung“ eingefügt.
- (12) In § 9 wird „Grund- und Verbrauchsgebühren“ durch „Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10)“ ersetzt.
- (13) In § 9a wird folgender Absatz (1) neu eingefügt:  
*„Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem*



*Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“*

- (14) Der bisherige Satz 1 in § 9a wird zu Absatz (2), der bisherige Satz 2 in § 9a wird zu Absatz (3).
- (15) In § 10 Abs. (2) wird vor „Wasserzähler“ das Wort „geeichte“ eingefügt, das Wort „festgehalten“ wird durch das Wort „ermittelt“ ersetzt.
- (16) In § 11 Abs. (1) wird „mit dem Verbrauch“ durch „mit der Wasserentnahme“ ersetzt.
- (17) In § 11 Abs. (2) wird am Ende das Wort „neu“ ergänzt.
- (18) In § 12 wird Satz 1 zu Absatz (1), Satz 2 zu Absatz (2), danach wird folgender Absatz (3) eingefügt:  
*„Gebührenschnldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“*  
Der bisherige Satz 3 wird zu Absatz (4), danach wird folgender Absatz (5) eingefügt:  
*„Die Gebührenschnld ruht für alle Gebührenschnlden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschnldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“*
- (19) In § 13 Abs. (1) wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- (20) In § 14 wird nach „Beiträgen“ „, Kostenerstattungsansprüche“ eingefügt.
- (21) In § 15 wird nach „dieser Veränderungen“ der Abschnitt „- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen –,“ eingefügt.
- (22) § 15 a wird gestrichen.

## §2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Windsheim, 29. Juli 2022



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim  
Jürgen Heckel



Flurneuordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3  
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Gz. B2-V7522

## **Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 02.08.2022 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

### **1. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung der "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Sitzungen des Vorstands
- 1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 1.7. Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)
- 1.8. Bestellung der Kassenprüfer

### **2. Datenschutz**

### **3. Sonstiges**

- 3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 3.3. Schutz von Bodendenkmälern
- 3.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.5. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.6. Bekanntmachungen
- 3.7. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift sowie die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 12.09.2022 mit 26.09.2022

in der Stadt Bad Windsheim während den üblichen Öffnungszeiten

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen bei der örtlich Beauftragten, Frau Erika Hirsch, Hauptstraße 15 in Ickelheim eingesehen werden.

Ansbach, 03.08.2022

Martin Payer

